

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

„Winter Athelics“, „amazone sport“ und weitere 76 „Fix & Fertige“ Medientitel

Die Tage werden kürzer und da liegt es nahe, dass wir uns die Zeit wieder mit Dingen wie Kochen vertreiben. Anregungen liefern Titel wie „Kochstars - Die Herausforderer“, „Guglhupf - Das Beste aus Großmutter's Küche“ oder als Kontrast „Curry & Döner“, dazu ein Glas „Prosecco auf Eis“ und die Frage „Trinkst du nur oder genießt du schon?“. Uns Spielen widmen, wie „Botto! Das BücherQuiz“ oder dem bestimmt interessanten „Männerspiel“, und sich die meisten von uns der Realität stellen, mit „Hilfe ich bin normal“, aber was haben „Tante Marianne“ und „Annas Männer“ damit zu tun? Alle 79 Titel finden Sie auf Seite 2 (SR).

Gelegenheit zur Fortbildung: Deutscher Juristentag

Vom 21. bis 24. September findet in Bonn der 65. Deutsche Juristentag statt. Rechts- und Fachanwälte können sich die Teilnahme an den Fachveranstaltungen, nach Auskunft der Rechtsanwaltskammer Köln, erstmals als Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 der Fachanwaltsordnung bescheinigen lassen.

Der Deutsche Juristentag ist ein eingetragener Verein mit rund 8000 Mitgliedern. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, auf wissenschaftlicher Grundlage die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen der Rechtsordnung zu untersu-

chen, der Öffentlichkeit Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechts zu unterbreiten, auf Missstände hinzuweisen und den Meinungsaustausch unter Juristen aller Berufsgruppen zu fördern.

In mehreren Fachabteilungen sollen drängende rechtspolitische Fragen im Interesse der gesamten Gesellschaft und des gesamten Juristenstandes über alle Gruppeninteressen hinweg behandelt werden.

Auch Nichtmitglieder oder interessierte Nichtjuristen sind auf dem Kongress willkommen.

Näheres unter: www.djt.de

Keine Vergütung für ein Marketingkonzept

Der Bundesgerichtshof verweigerte jetzt einer Agentur das Honorar für die Entwicklung eines Werbe- und Marketingkonzeptes. Der Auftrag beinhaltete Vorschläge für Info-Träger, das Verfassen von Texten für Prospekte und Info-Tafeln, im Layout sowie in der Produktion einschließlich Reinzeichnung, Satz und Druck. Die Agentur entwickelte für ihren potentiellen Kunden ein umfangreiches Werbekonzept und überreichte eine entsprechende Präsentationsmappe. Ein regelnder Vertrag über die Zusammenarbeit kam allerdings nicht zustande.

Die Karlsruher Richter lehnten den Anspruch der

Agentur auf Vergütung der erbrachten Vorleistungen ab. Begründung: Kann eine – ausdrückliche oder stillschweigende – Vereinbarung der Werkvertragsparteien über die Vergütung nicht festgestellt werden, darf ein Vergütungsanspruch bereits dann nicht zugesprochen werden, wenn durchgreifende Zweifel bestehen, dass die Herstellung des Werkes nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Oder etwas umgangssprachlicher ausgedrückt: Kein Geld ohne schriftliche Einigung vor dem Beginn der Arbeiten.

*Bundesgerichtshof,
Urteil vom 8. Juni 2004,
AZ: X ZR 211/02*

IPRGuard

+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

31. Aug. 2004

Woche 36

Nr. 684

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 79 Titel

aktiv woman	Diggin' For Dreams	Lebenscoaching für Frauen	Prosecco auf Eis
amazone sport	Digital Print Lab	Lecker Schlank	
Annas Männer	DÖNER & CURRYWURST		Queen Mania
Apollo, der Singlehund		Machine Guide	Queenmania
Athletin	Ein Engel für alle	Marktplatz	Quickalbum
Autobörse			
Autofinder	FISH & SHIPS	Neuburger Anzeiger	Royal Dinner
Automarkt	Fix & Fertig	Neuburger Bote	
	Fix und Fertig	Neuburger Express	Sell/Rent/Lease
Blattsalat	Fleuron	Neuburger Kurier	SHIPS & FISH
BOTTO! Das BücherQuiz	Franchise-Knigge	Neuburger Tagblatt	So isst die Welt
		Neuburger Wochenblatt	
Cream	Game Power		Ocean Adventure
Crème de la crème	Gebrauchtwagenmarkt		
CURRY & DÖNER	Guglhupf - Das Beste aus Großmutter's Küche	PC Game Power	Tante Marianne
		PC Power Gamer	Trinkst Du nur oder genießt Du schon?
Das Geheimnis des Malers	Hilfe ich bin normal	PC Power Games	
Das Kompetenzzentrum der Dichtungstechnik	Issues of Aging	PC Power Spiele	Ulrike Hobbs-Scharner „Das innere Schloss“
Das Männerspiel	Jobshow	PC Power!	
Das Netzwerk der Dichtungskompetenz		Photomemo	WiesnFieber
Das Netzwerk der Kompetenz	Klassenfahrt - geknutscht wird später	Pocketalbum	Winter Athletics
Das Wochenende	Kochstars - Die Herausforderer	Power Gamer	Winterkämpfe
Deutschland kocht		Power Games	Winterspiele
Dichtungstechnik Jahrbuch		Power Spiele	Wombaz
Die Jobshow		PRO-LEDER	www.JensRoth.com
		Propraxis/PROPRACTIS	

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 685 erscheint am 07.09.2004 **Anzeigenschluss:** 03.09.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 686 erscheint am 14.09.2004 **Anzeigenschluss:** 10.09.2004, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Schlappe vor Gericht für Deutsche Telekom AG

Deutsche Telekom AG hat keinen Alleinanspruch auf die Bezeichnung „Telekom“

Die Bezeichnung „Telekom“ besitzt keine besondere Kennzeichnungskraft. Mit dieser vom Bundesgerichtshof getroffenen Feststellung, musste sich die Telekom bereits in ihrem Streit mit dem Call-by-Call Anbieter 01051 Telecom abfinden. Das Oberlandesgericht Köln bestätigte die Auffassung jetzt ein weiteres Mal. Wie presstext.de berichtete, wurde die von der Telekom gegen die EURO-Telekom Deutschland GmbH eingereichte Klage wegen Verwechslungsgefahr (Az. 6 U 131/03) zurückgewiesen. Die Richter widerriefen damit ein Urteil des Kölner Landgerichts,

das der Klage zuerst stattgegeben hatte.

Wie schon im Fall „01051“ hatte die Telekom den Streit mit der EURO-Telekom angezettelt, weil sie die Firmennamen für verwechslungsfähig hielt. Rechtsvertreter der Telekom waren der Auffassung, dass der Begriff „Telekom“ eine prägende Kennzeichnung erlangt habe. Die EURO-Telekom wies diesen Standpunkt jedoch zurück. In ihrer Argumentation berief sie sich auf das Urteil des Bundesgerichtshofes, der im Telekom-Streit mit dem Call-by-Call Anbieter 01051 Telecom entschieden hatte, dass der Bezeichnung „Telecom“ keine überragende Kennzeichnungskraft zukommt.

Dass die Telekom keinen Alleinanspruch auf die Bezeichnung „Telekom“ besitzt, bestätigt das aktuelle Urteil. Wie teltarif.de berichtet, heißt es in der Urteilsbegründung des Kölner Oberlandesgerichts: „Die Abkürzung dürfte zwar erst durch die Klägerin in den deutschen Sprachgebrauch eingeführt worden sein, sie weise aber so eindeutig auf den Begriff „Telekommunikation“ hin, dass ihr eine originäre Unterscheidungskraft auch nach Auffassung des Senats nicht zukommt.“ Der Begriff „Telekom“ wird damit als gängige Abkürzung betrachtet, die vielen Firmen zur Kennzeichnung ihrer Branche dient und damit freihaltbedürftig ist. Die Telekom muss den Gerichtsbeschluss akzeptieren. Eine

Revision beim Bundesgerichtshof ließ das Oberlandesgericht nicht zu. Damit ist das Urteil rechtskräftig.

Gerd Ide, Geschäftsführer der EURO Telekom, gab sich zufrieden: Das Urteil des Kölner Oberlandesgerichtes zeige, dass sich auch ein vergleichsweise kleines Unternehmen gegen einen Marktführer erfolgreich durchsetzen könne. „Wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten wir Insolvenz beantragen müssen, da die Deutsche Telekom unseren Gewinn der letzten Jahre als Schadensersatz eingeklagt hätte. Unsere Mitarbeiter wären dann ein Fall für Hartz IV geworden.“ kommentierte Ide.

Quelle: www.markenplatz.de

Job-News

Die zentrale Registrierungsstelle für Domains mit der Top Level Domain .de, DENIC eG in Frankfurt am Main, sucht zur Unterstützung des Justitiars, Stefan Welze, **eine/n Volljurist/in**. Interessierte des Gebiets Domain-

recht und internationaler Domainverwaltung können sich an den Personalreferenten Frank Bernd wenden. Weitere Informationen sind zu finden unter www.denic.de (MG).

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

www.JensRoth.com

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, dies gilt auch für Varianten mit Bindestrich. Des weiteren bezieht sich der Titelschutz auf alle im Internet üblichen Linkvarianten, also <http://www.JensRoth.com> - www.JensRoth.com - <http://JensRoth.com> oder nur JensRoth.com, diese Eingabe akzeptieren moderne Browser ohne Eingabe von „http://“ oder „www“.

**JensRoth.com,
Probst-Ermward-Ring 26,
33442 Herzebrock-Clarholz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

**FISH & SHIPS
SHIPS & FISH
DÖNER & CURRYWURST
CURRY & DÖNER**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckereierzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Kirsten Ebentheuer,
Lohrborgweg 8, 14169 Berlin**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Dracula verliert Namensstreit um gleichnamigen Schnaps

Ein Schnapstrunk namens „Dracula“ hat vor dem Kölner Landgericht zwei höchst unterschiedliche Parteien zusammengeführt. Der von einer Nachfahrin Graf Draculas adoptierte und deshalb den Namen der Dynastie tragende Ottomar Rodolphe Vlad Dracula Prinz Kretzulesco, und die in Essen niedergelassene Firma Alcomix stritten um die Frage, wer die Namensrechte an der Bezeichnung „Dracula“ für Schnaps besitzt. Alcomix hatte sich das Wort vor zwei Jahren beim

Deutschen Patent- und Markenamt in Klasse 33 schützen lassen. Das Unternehmen vertreibt unter dem verheißungsvollen Namen einen Kirsch-Johannisbeer-Likör mit Ingwer-Zusatz. Prinz Kretzulesco kam mit seinem Schnapsgetränk namens „Dracula-Ingwer-Likör“ erst später auf den Markt. Als Marke hat er die Bezeichnung „Dracula“ zwar sechsfach angemeldet, Schutz in Klasse 33 kann er jedoch nur für den Namen „Schloß Dracula“ beanspruchen. Der letzte Stammhalter der Dracula-Dy-

nastie pochte in der Auseinandersetzung auf seine Namensrechte.

Wie der Kölner Express berichtete, einigten sich die bereits seit längerem im Streit liegenden Parteien mit einem Vergleich. Alcomix darf seinen Schnaps auch weiterhin unter der Bezeichnung „Dracula“ verkaufen, da dem Unternehmen die älteren Rechte zufallen. Prinz Kretzulesco kann den Vertrieb seines „Ingwer-Likörs“ ebenfalls fortsetzen. Allerdings muss er auf den Zusatz „Dracula“ verzich-

ten. Dafür darf er seine Schnapsflaschen in Zukunft mit einem Bild von sich verzieren.

Der auf einem Schloss in Brandenburg lebende Nachfahre der Dracula-Dynastie, lag nicht zum ersten Mal mit Alcomix im Clinch. 2001 hatte der Prinz mit rechtlichen Mitteln erfolglos versucht, die Herausgabe der von dem Essener Getränkehersteller betriebenen Domain „dracula.de“ zu erzwingen.

Quelle: www.markenplatz.de

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Franchise-Knigge

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, mit oder ohne Zusätze von Untertiteln für alle Print-, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Dr. Knigge Franchise Management GmbH,
Widenmayerstraße 25, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Männerspiel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Photomemo Pocketalbum Quickalbum Digital Print Lab

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, graphischen Darstellungen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Online- und Offlinediensten, Druckerzeugnissen, Film, Fernsehen, Hörfunk, elektronische Medien, Softwareerzeugnissen sowie Telekommunikationsdienstleistungen wie SMS, MMS, WAP, UMTS.

**infowerk ag,
Wiesentalstraße 40, 90419 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Autobörse Marktplatz Gebrauchtwagenmarkt Autofinder Automarkt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Softwareerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, fern für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Naegele,
Ballindamm 35, 20095 Hamburg**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Die Jobshow Jobshow

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RAe Berendsohn Mayer Reineke Maßmann,
Friedensallee 118 B, 22763 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Winterspiele Winterkämpfe Winter Athletics

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Darstellungsform und grafischer Gestaltung zur Verwendung für alle Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und ONLINE-Dienste.

**Independent Arts Software,
Münsterstraße 5, 59065 Hamm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Fleuron

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen und alle sonstigen Medien, insbesondere für Hörfunk, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch für CD-Rom, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, sowie für Software-Erzeugnisse und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**RAe und PAe Eisenführ, Speiser & Partner,
Zippelhaus 5, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Apollo, der Singlehund

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Mommensenstraße 73, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Athletin aktiv woman amazone sport

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Darstellungsformen und allen Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Off- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und Produkte, TV- und Hörfunksendungen sowie für Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising.

**Rechtsanwalt Fillies,
Friedrichstraße 2, 33813 Oerlinghausen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für eine Mandantin in Anspruch für

WiesnFieber

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Ton- und Bildtonträger, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off-line- und on-line-Diensten, sowie sämtliche audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Literatur- und Druckerzeugnisse aller Art und Form, Merchandising, Veranstaltungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen in Intra- und Internet.

**RAe Prof. Mayer, Kampli & Kollegen,
Theatinerstraße 11, 80333 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Lebenscoaching für Frauen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Annas Männer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Block-Verlag,
Umgehungsstraße 37, 39624 Kremkau/Altmark**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das Netzwerk der Kompetenz Das Netzwerk der Dichtungskompetenz Das Kompetenzzentrum der Dichtungstechnik Dichtungstechnik Jahrbuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ISGATEC GmbH,
Hans-Thoma-Straße 49/51, 68163 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

BOTTO! Das BücherQuiz Ein Engel für alle Wombaz

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 35, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Trinkst Du nur oder genießt Du schon?

in allen Schreibweisen, Abkürzungen, möglichen Kombinationen und Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, Internetseiten, Internetanwendungen und -programme, grafischen Gestaltungen, Titelmöglichkeiten für Literatur, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Print-Medien, Software-Erzeugnisse, audiovisuelle und digitale Medien und Netzwerke, Internet, Druckerzeugnisse aller Art, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Wettbewerbe, Kongresse und Veranstaltungen - allein stehend und mit allen etwaigen Zusätzen für sinngemäße Titel - als Einzel- oder Reihentitel in allen Sprachen und sinngemäßen Übersetzungen, elektronischen und digitalen Medien, Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), MIS und sonstige Online-Medien, Filmwerke, TV- und Radiosendungen, Hörfunk, Film, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art, Merchandising.

**exakt Risché GmbH,
Leopoldring 19, 76437 Rastatt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Diggin'For Dreams

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmöglichkeiten, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-ROM, CD's, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste und -Netze u.ä. für alle Druckerzeugnisse, insbesondere Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Serien, Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Ike Fast,
Am Neuen Garten 22 A, 31319 Ilten**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Klassenfahrt - geknutscht wird später

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Machine Guide Sell/Rent/Lease

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PR Service Müller,
Sallstraße 17, 30171 Hannover
Miklos Verlags & Handelsagentur,
Uhlemeyer Straße 25, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Fix und Fertig Fix & Fertig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusammensetzungen für nachfolgende Medien: Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien (ohne Domains und Internet), Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, sonstige Medien sowie für Ton-, Daten- und Bildträger aller Art.

**RA Tilmann Leopold,
Glockengasse 2, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Prosecco auf Eis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen zur Verwendung in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen sowie für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art in Online- und Offline-Diensten.

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Neuburger Wochenblatt Neuburger Anzeiger Neuburger Kurier Neuburger Bote Neuburger Express Neuburger Tagblatt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Service, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (Mini Disc) und andere Datenträger, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**IZ-REGIONAL, Verlag Bayerische
Anzeigenblätter GmbH,
Donaustraße 11, 85049 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Ocean Adventure

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-ROM, CD's, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste und -Netze u.ä. für alle Druckerzeugnisse, insbesondere Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Serien, Veranstaltungen und Merchandising in jeglicher Form.

**Ike Fast,
Am Neuen Garten 22 A, 31319 Ilten**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Issues of Aging

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Addisco Medical,
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Queenmania Queen Mania

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Wingendorf & Weißschuh,
Am Exerzierplatz 6, 68167 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Das Wochenende

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Service, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (Mini Disc) und anderen Datenträgern, sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Thorsten Grunow,
Bismarckstraße 6, 38102 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten, Herrn Jürgen Schreiber, Kobellstraße 11, 80336 München, Titelschutz für die folgenden Titel in Anspruch:

Das Geheimnis des Malers Tante Marianne

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Schriftart sowie grafische Gestaltung für alle Medien, Ton- und Bildträger, Film, Hörfunk, Fernsehen und Software, Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), CD-ROM, CD-I, DVD und anderen Datenträgern, Druckerzeugnissen, elektronischen und digitalen Medien, Büchern, Zeitschriften, Katalogen sowie anderen Printmedien.

**RAe u. Notare Dr. Hermann & Dr. Endres,
Königsteiner Straße 67 b, 65929 Frankfurt/M.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

PC Power Games Power Games PC Power Gamer Power Gamer PC Power Spiele Power Spiele PC Power! Game Power PC Game Power

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimediaanwendungen (Offline- und Onlinedienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**Anwaltssozietät Damm & Mann,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland kocht Kochstars - Die Herausforderer Lecker Schlank Blattsalat Guglhupf - Das Beste aus Großmutter's Küche So isst die Welt Crème de la crème Royal Dinner Die Caterer Dip-Visite

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische Medien.

**spin tv - special interest GmbH,
Brüsseler Straße 89-93, 50672 Köln**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hilfe ich bin normal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**RAe und PAe Engel & Wehrauch,
Marktplatz 6, 98527 Suhl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

PRO-LEDER

Quality is made in Germany

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Profashional Media GmbH,
Im Westpark 15, 35435 Wettenberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Ulrike Hobbs-Scharner „Das innere Schloss“

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Heiler Mensch Heile Erde
(in Kürze HMHE-Verlag),
Steingasse 16, 79235 Vogtsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin, der Firma Fromm & Fromm GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Fromm, Achtern Felln 26, 25474 Hasloh, Titelschutz in Anspruch für

Propraxis/PROPRAXIS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Vogt & Reiners Rechtsanwälte,
Schloßstraße 92, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Cream

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Video, Telekommunikation und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Off-line- und On-line-Diensten, Off-line- und On-line-Medien und Produkte, Internet-Domains, Veranstaltungen, Bühnenshows, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Literatur, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, Bild-, Ton-, Bildton- und Datenträger.

**Cream Magazine,
Küferstraße 12, 76530 Baden-Baden**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de**

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)

Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61, Marcie Glasa (MG), -17, Silke Reyher (SR), -54

Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:

Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. Ust. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,-, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50

Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt

© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____